

7. Unterliegt dem §. 13 des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 sowie der Entschädigungspflicht des §. 14 auch die von einem Inländer im Auslande erfolgende unbefugte Benutzung eines durch das Gesetz geschützten Zeichens?

I. Civilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1886 i. S. F. H. (Kl.) w. L. H. (Bekl.)
Rep. I. 237/86.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsjachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger heißt Johann Hoff, wohnt in Berlin und ist Inhaber der in Berlin eingetragenen Firma Joh. Hoff. Er hat auch zur Bezeichnung seiner Malzpräparate ein Warenzeichen eintragen lassen, in welchem der Name Johann Hoff vorkommt. Der Beklagte heißt Leopold Hoff und wohnt in Hamburg. Derselbe sendet von ihm bereitetes Bier in Fässern nach den Vereinigten Staaten an die Handlung L. & Co., welche das Bier in Flaschen mit einer Etikette, die es als Joh. Hoff's Malt-Extract bezeichnet, füllt und es in diesen Flaschen verkauft. Kläger

findet hierin eine dem Beklagten zur Last fallende, unter das deutsche Markenschutzgesetz fallende, widerrechtliche Bezeichnung von Warenverpackungen mit der Firma bezw. dem Namen des Klägers. Der Beklagte soll Miturheber dieser Bezeichnung sein, weil die Sendung des Bieres an L. & Co. unter der von ihm erteilten und in seinem Vertriebsvertrage mit L. & Co. enthaltenen Vorschrift, die Flaschen in dieser Weise zu bezeichnen, erfolge. Kläger hat seine Anträge wider den Beklagten auf Erklärung der Nichtberechtigung desselben, sein Fabrikat in der angegebenen Weise zu bezeichnen, und unter dieser Bezeichnung in den Verkehr zu bringen oder feil zu halten, auf Untersagung dieser Handlungen unter Strafandrohung und auf Schadensersatz gerichtet. Er ist in beiden Instanzen mit seiner Klage abgewiesen worden, weil die angeblich verletzenden Handlungen im Auslande begangen seien und das deutsche Markenschutzgesetz nur auf im Inlande begangene Eingriffshandlungen zu beziehen sei. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die Auffassung der Instanzgerichte, daß der vom Kläger beanspruchten Anwendung des deutschen Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 die geschehene Vornahme der Eingriffshandlungen außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches entgegenstehe, indem dieses Gesetz nur auf im Inlande begangene Handlungen zu beziehen sei, konnte für zutreffend nicht erachtet werden.

Schon der Ausgangspunkt der Erwägungen des Berufungsgerichtes, daß das inländische Gesetz, wenn es seine Anwendbarkeit über die Grenzen des Inlandes hinaus nicht ausdrücklich ausspreche, nicht die außerhalb des Inlandes begangenen Handlungen treffen wolle, kann in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend anerkannt werden. Natürlich findet der Rechtsschutz, den ein Staat zu gewähren vermag, insofern seine Grenze in seiner Machtsphäre, als er dem Verletzten die Genugthuung nur zu verschaffen vermag, soweit ihm über Vermögensobjekte des Verletzten die Macht zusteht, und in Rücksicht hierauf wird sich die Gesetzgebung des Staates auch in betreff der Zuständigkeit seiner Gerichte gewisse Schranken auflegen. Daraus läßt sich indessen durchaus nicht der Schluß ziehen, daß der Staat, wo er gesetzgeberisch zum Schutze von Rechten einschreitet, diese Rechte als nur in solcher räumlichen

Beschränkung existierend oder schutzberechtigt ansehen will, daß sie nur gegen Verletzungen im Inlande reagieren können, sodaß eine solche Selbstbeschränkung auch für solche Fälle anzunehmen wäre, in denen die Machtmittel des Staates zur Erlangung der Genugthuung wirksam wären. Wie unzutreffend ein solcher Schluß wäre, ergibt sich gerade, wenn man die Fälle in Betracht zieht, in denen, wie hier, derjenige, der Urheber oder Miturheber der im Auslande bewirkten Verletzungen sein soll, im Inlande wohnt.

Nun wird allerdings es als eine bei der möglichen Anwendung verschiedener örtlichen Rechte dem Wesen der Sache entsprechende rechtsgrundfähliche Lösung bezeichnet, daß die civilrechtlichen Folgen einer als Delikt angesprochenen Handlung nach dem Gesetze des Ortes der Verübung dieser Handlung zu bestimmen wären.

Vgl. Bar, Internationales Privat- u. Strafrecht S. 320.

Aber von der Heranziehung dieses angeblichen Rechtsfaktes zur Auslegung des Markenschutzgesetzes kann nicht die Rede sein. Jener Satz führt zu dem Ergebnisse, daß für die Geltendmachung eines Civilanspruches wegen der im Auslande vorgenommenen Handlung im Inlande das ausländische Recht anzuwenden sei. Dies erscheint gerade wegen der Existenz des Markenschutzgesetzes in bezug auf diejenigen Rechtsgüter, welche dieses schützen will, durchaus ausgeschlossen. Diese Rechtsgüter sind ganz unbedingt und in erster Reihe das eingetragene Warenzeichen des inländischen Handelstreibenden sowie der Name und die Firma des inländischen Produzenten und Handelstreibenden, und sodann in Anknüpfung hieran unter gewissen Voraussetzungen die gleichen Rechtsgüter ausländischer Handelstreibenden und Produzenten. Den diesen Gütern zu gewährenden Schutz will das Reichsgesetz erschöpfend regeln. Soweit der Schutz nicht in dem Gesetze selbst zu finden ist, giebt es keinen im Gebiete des Deutschen Reiches für diese Güter geltend zu machenden Schutz. Beschränkt das Gesetz seinen Schutz auf im Inlande vorgenommene Verletzungen, so sind die betreffenden Güter gegen im Auslande vorgenommene hier überhaupt schutzlos. Die Anwendung eines ausländischen Schutzgesetzes zur Erreichung eines Schutzes im Inlande für die im Gesetze behandelten Rechtsgüter ist durch die Existenz und die Tendenz des Reichsgesetzes ausgeschlossen. Es kann deshalb auch nicht ein Satz, der auf der Voraussetzung freier Anwendbarkeit des als örtlich maßgebend gefundenen Rechtes beruht, zur Aus-

legung des Gesetzes benutzt werden. Dem Satze mag eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen sein, wenn Handlungen in allgemeiner Qualifikation als Unrecht, welche nach den sittlichen Anschauungen verschiedener Länder verschieden sein kann, in Frage kommen. Aber er ist unzutreffend bei Regelung einer Materie in den verschiedenen Gesetzgebungen in der Weise, daß jeder Staat einen Schutz speziell für in seinem Bereiche entstandene und daselbst ihre Heimat habende Güter unter nur bedingter Gleichstellung der ausländischen errichtet. Es kommt vielmehr auf eine nähere Würdigung des betreffenden Gesetzes selbst nach der Richtung an, ob das Gut, auf dessen Rechtsschutz das Gesetz abzielt, seiner Natur nach der räumlichen Beschränkung auf das Inland unterliegt, oder ob, falls dies nicht der Fall, solche Beschränkung doch vom Gesetze gewollt ist oder bei Zugrundelegung eines vernünftigen Zweckbestrebens auch nur gewollt sein kann.

Nun müssen Warenzeichen, Namen und Firmen des Handeltreibenden und Produzenten als unkörperliche Güter für ihre rechtliche Behandlung an einen bestimmten Raum als ihren Sitz geknüpft werden. Dies ist wegen ihrer hier allein in Betracht kommenden Bedeutung als Figuren- oder Namenmarken für Waren der Ort des Handelsunternehmens oder der Niederlassung des Produzenten. Von dieser Stelle aus äußert die betreffende Individualitätsthätigkeit ihre Wirkung. Deshalb bezieht sich der Schutz des Gesetzes und entsprechend auch der Schutz jedes fremden auf gleicher Grundlage beruhenden Markenschutzgesetzes in erster Reihe auf diejenigen gewerblichen Niederlassungen, die im Bereiche des Gesetzes liegen. Unter den inländischen Handeltreibenden und Produzenten im Sinne des §. 13 des Gesetzes ist derjenige, der im Inlande die Handelsniederlassung hat oder im Inlande produziert, nicht der Inländer im Sinne der Nationalität zu verstehen.

Vgl. die Rechtsprechung zu §. 269 des früheren preussischen Strafgesetzbuches und zum früheren §. 287 des Reichsstrafgesetzbuches in Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 12 S. 191, Bd. 13 S. 511, Bd. 15 S. 37, Bd. 17 S. 586.

Geht sonach auch die Wirkung derjenigen Thätigkeit, welche als zu schützendes Recht anerkannt wird, von einem bestimmten Punkte aus, so ist doch die gewollte Wirkung, um deren Willen der Rechtsschutz gewährt wird, ihrer Natur nach eine räumlich unbeschränkte. Dies kann zunächst in betreff der Namens- und Firmenbezeichnung keinem

Bedenken unterliegen, welche übrigens im vorliegenden Falle allein in Frage ist. Wer durch seinen Namen oder seine Firma eine Ware als die von ihm herrührende kenntlich machen will, der will dies natürlich, soweit seine Ware ein Absatzgebiet hat oder haben kann. Sein Markenrecht kann daher ebensogut im Inlande wie im Auslande Schaden leiden. Wird im Auslande unter der Bezeichnung mit seinem Namen oder seiner Firma Ware von Anderen in Verkehr gebracht oder feilgehalten, so wird dadurch für ihn die Möglichkeit des Absatzes seiner Ware daselbst beeinträchtigt. Weder im Tragen eines Namens noch in der Annahme einer Firma liegt eine bloße, auf einen bestimmten Raum oder das Heimatsland beschränkte Individualitätsthätigung, und ebensowenig liegt solche Beschränkung in dem Wesen eines Handels- oder Gewerbsunternehmens, in Rücksicht auf welches ebensolche Bezeichnung als ein Rechtsgut anerkannt ist. Was aber von der Namens- oder Firmenbezeichnung gilt, muß eben wegen der Knüpfung an das Handelsunternehmen durch das Gesetz auch von eigentlichen Warenzeichen gelten, wie denn auch eine verschiedene Behandlung in bezug auf den Umfang des Rechtes, je nachdem das eigentliche Warenzeichen oder die Bezeichnung mit Namen und Firma in Frage kommen, als gewiß nicht gewollt, abzuweisen wäre. Nun könnte freilich immerhin das Gesetz den Schutz nur in solcher Beschränkung haben zuerkennen wollen. Hiergegen sprechen aber zwei entscheidende Gründe. Der eine Grund beruht darin, daß das Gesetz auch denjenigen Zeichen, die ihren Ursprung und Ausgangspunkt im Auslande haben, die Schutzberechtigung über das Vereich ihres Heimatslandes hinaus, nämlich gegen Verletzungen, die innerhalb Deutschlands erfolgen, zuerkennet. Die Bedingungen, an welche der §. 20 a. a. O. diesen Schutz knüpft, vermögen das Ergebnis der prinzipiellen Anerkennung einer soweit gehenden Schutzberechtigung nicht zu beeinträchtigen. Für die Namen und Firmen ausländischer Produzenten und Handeltreibenden gilt keine andere Bedingung, als die der vorhandenen Gegenseitigkeit. Dies ist eine vom notwendigen und gesunden Egoismus des Staates diktierte Bedingung, die mit der Auffassung der inneren Natur der Berechtigung nichts zu thun hat. Aber auch die für den Schutz des ausländischen eigentlichen Warenzeichens aufgestellten Bedingungen ergeben nicht, daß das Gesetz das Wesen des Rechtes, welches in der ausländischen Marke geschützt wird, anders auffaßt als bei der inländischen Marke. Da das eigent-

liche Warenzeichen überhaupt nur unter der Voraussetzung eines bestimmten formellen Schaffungsaktes geschützt wird, ist es nur konsequent, daß das ausländische, um hier geschützt zu werden, entsprechend den ausländischen Erfordernissen für einen Schutz geschaffen sein muß und nur unter Voraussetzung des dortigen Schutzes auch hier geschützt wird. Die Bedingung der Anmeldung des Warenzeichens in Leipzig erklärt sich aber daraus, daß den inländischen Konkurrenten, wenn sie verantwortlich werden sollen, auch Gelegenheit gegeben sein muß, von der Existenz des ausländischen Warenzeichens leicht Kenntnis zu erhalten. Da nun das Gesetz doch offenbar die ausländischen Zeichen nicht im weiteren Umfange für schutzberechtigt erachten will, als die inländischen, so ergibt sich aus jener Gleichstellung, daß es die zu schützende Berechtigung nicht als eine räumlich nur auf das Heimatland beschränkte auffassen kann. Dieser Grund wäre nur dann nicht stichhaltig, wenn man annehmen wollte, das Gesetz fasse die Berechtigung freilich als eine ihrem Wesen nach räumlich unbeschränkte auf, habe sich aber doch bescheiden wollen, den Schutz auf die in seinem örtlichen Bereiche bewirkten Eingriffe zu beschränken. Allein es ist gar nicht einzusehen, weshalb das Gesetz, wenn die Berechtigung ihrer Natur nach räumlich unbeschränkt ist und das anerkannte Rechtsgut auch im Auslande Schaden leiden kann, nicht in seinem Schutze so weit hätte gehen sollen, als die Machtmittel des Staates vermöge der Zuständigkeit seiner Gerichte und der Fähigkeit des Zugriffes auf das in seinem Bereiche befindliche Vermögen reichen, und daher insbesondere auf eine Geltung gegen Inländer, welche die Beschädigung im Auslande vornehmen, hätte verzichten sollen. Dies führt auf den zweiten Grund, der darin beruht, daß bei der beschränkten Auslegung, welche die Instanzgerichte vertreten, das Gesetz ein für die Verkehrsbedürfnisse und die nächstliegenden Zwecke gänzlich unvollkommenes sein würde. Auch wenn man den Inländer, sofern die Entlehnungen im Auslande in civilisirten Ländern erfolgen, darauf verweisen wollte, sich dort ein Schutzrecht, entsprechend den dortigen Erfordernissen, zu verschaffen, so würde die Geltendmachung des vollen Schutzes dort doch in der Regel versagen, wenn derjenige, dem die Entlehnung zur Last fallen soll, wie im vorliegenden Falle, nicht dort, sondern im Inlande wohnt. Aber noch viel deutlicher tritt die völlige Unzulänglichkeit des Gesetzes bei solcher Auffassung hervor, wenn man an den Export von Waren nach von Naturvölkern bewohnten Gegenden

denkt. Die Warenzeichen haben zur Individualisierung einer Ware gerade für ſolchen Abſatz eine hervorragende Bedeutung, und es wäre ein die Vorausſicht des Geſetzgebers in ein ſeltſames Licht ſtellendes Ergebnis, wenn der Schutz des inländiſchen Exporteurs für ſein Warenzeichen gegen Nachahmung eines Konkurrenten davon abhängig ſein ſollte, ob die nachgeahmte Bezeichnung auf die Waren noch hier oder erſt in der Fremde geſetzt wird. Denn ſofern dies erſt in der Fremde geſchieht, iſt die widerrechtliche Bezeichnung ſowie das Inverkehrbringen oder Feilhalten der widerrechtlich bezeichneten Waren immer eine im Auslande erfolgende Handlung, und der inländiſche Miturheber oder Teilnehmer iſt und bleibt, wenn er auch im Inlande Thätigkeiten ausübt, welche zu jener Handlung im Auslande in Beziehung ſtehen, ohne doch ſelbſt jene Bezeichnung oder jenes Inverkehrbringen oder Feilhalten ganz oder teilweise zu enthalten, immer nur der Miturheber oder Teilnehmer einer im Auslande verübten Handlung, ſodaß, wenn dieſe vom Geſetze nicht berührt wird, auch die Miturheberschaft oder Teilnahme nicht unter das Geſetz fällt. Die entgegenſtehende Ausführung der Reviſionsbegründung, welche auch bei Geltung der Auffaſſung der Inſtanzgerichte die inländiſchen Vorbereitungs-handlungen als unter das Geſetz fallend erachtet, wendet unzutreffend angebliche ſtrafrechtliche Grundſätze an, die auf der Vorausſetzung beruhen, daß die Handlung nach hieſigem Geſetze ſchlechthin und ohne Einſchränkung auf ihre Verübung im Inlande ſtrafbar iſt. Unter dieſer Vorausſetzung mag ſich im Strafrechte die Anſicht vertreten laſſen, die übrigens durchaus nicht unbeſtritten iſt,

vgl. Binding, Lehrbuch des Strafrechtes Bd. 1 S. 436, daß es der im allgemeinen nach §. 4 Nr. 3 R.St.G.B. zugleich erforderlichen Strafbarkeit der That im Auslande nicht bedarf, um an der im Auslande begangenen That im Inlande verübte Teilnahmehandlungen zu ſtrafen.

Die Inſtanzgerichte ſtützen ihre Auffaſſung lediglich auf Schlußſe der Analogie und des *argumentum e contrario*, welche ſie aus dem gleichen Schweigen über den räumlichen Wirkungsumfang bei in ähnlicher Ausdrucksweiſe gekennzeichneten Handlungen oder aus der ausdrücklichen Erſtreckung auf das Ausland in Beſtimmungen anderer Reichsgeſetze, denen eine verwandte Tendenz beizumessen iſt, herleiten. Dieſe Art der Benutzung verſchiedener Geſetze, deren Entſtehung in erheblichen

Zwischenräumen unter wesentlichen Amendierungen aus dem Schoße des Reichstages erfolgt ist, hat schon an sich etwas sehr Bedenkliches. Vor allem wird aber bei dem Versuche, im Wege der Analogie aus dem Patentgesetze vom 25. Mai 1877 Folgerungen zu ziehen, die grundsätzliche Verschiedenheit der durch das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geschützten Berechtigungen, wie sie aus der Behandlung durch diese Gesetze bei Vergleichung ihres ganzen Inhaltes hervortritt, übersehen. Das durch das Patent der Erfindung zuerkannte Ausschließungsrecht beschränkt sich nicht deshalb auf das Inland, weil im §. 4 a. a. O. nicht ausdrücklich vom Auslande die Rede ist, sondern weil allerdings das Patent nach dem Willen des Gesetzes nicht über das Inland hinaus wirken soll. Der Unterschied tritt deutlich darin hervor, daß gerade das Patentgesetz im Auslande erworbenen Patenten auch nicht unter besonderen Bedingungen im Inlande Schutz verleiht, wie denn auch in den Staatsverträgen weder den Inhabern ausländischer Patente gleicher Schutz mit den Inhabern inländischer Patente eingeräumt, noch für letztere der ausländische Schutz beansprucht wird. Während Namen und Firma für die Warenbezeichnung und auch das eigentliche Warenzeichen als natürliche Bethätigungen der Persönlichkeit gelten, die, vorbehaltlich freilich der Erfüllung bestimmter formeller Erfordernisse für das eigentliche Warenzeichen, auch ohne Zeitbeschränkung geschützt werden, ist das erteilte Patent als ein für die Grenzen des Staates, in welchem es erteilt, verliehenes Privilegium, das ja auch zeitlich beschränkt ist, aufgefaßt und die Wirksamkeit für fremde Länder ist deren Patenterteilungen überlassen. Diese Beschränkung auf das Inland tritt übrigens auch in §. 5 Abff. 1. 3 ausdrücklich hervor und war auch in den Motiven zum Gesetzentwurfe (§. 4) ausgesprochen.

Vgl. Drucksachen der dritten Legislaturperiode des Reichstages I. Session 1877 Nr. 8 S. 21.

Wenn in dem Gesetze betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 — und entsprechend in den späteren Gesetzen betreffend andere Urheberrechte — (§. 22) ausdrücklich die Herstellung eines Nachdruckexemplares auch außerhalb des Norddeutschen Bundes als das Vergehen des Nachdruckes enthaltend kennzeichnet, so erklärt sich dies daraus, daß, wie die Motive zum Entwurfe (§. 23)

vgl. Drucksachen Nr. 7 erste Legislaturperiode 1870 S. 136 ergeben, in dieser Materie die beim Markenschutzgesetze nicht vorliegende

Veranlassung war, den Akt, durch welchen die Verletzung konsumiert sein sollte, gesetzlich festzustellen, und daß es alsdann nahe lag, auch die Herstellung im Auslande als zur Konsumtion der Handlung ausreichenden Akt besonders aufzuführen. Daß letzteres ohne irgend welche Beanstandung, auch ohne irgend welche Motivierung im Entwurfe geschah, scheint mehr zu einer Verwertung jener Bestimmung für das Markenschutzgesetz im Wege der Analogie, als zu einer solchen im Wege des argumentum e contrario geeignet.

Es soll übrigens hervorgehoben werden, daß, da der Beklagte ein Inländer ist, es der Entscheidung der Frage nicht bedarf und dieselbe daher auch nicht entschieden werden soll, ob das Reichsgesetz auch dann auf im Auslande verübte Verletzungen der inländischen Markenrechte anwendbar wäre, wenn der Verlezer ein Ausländer ist. Die Geltendmachung der civilrechtlichen Ansprüche wegen der im Auslande von einem Inländer verübten Verletzung inländischer Markenrechte kann aber auch nicht in dem Sinne beschränkt werden, daß ihre Geltendmachung an die Bedingung der Verpönthheit der Handlung auch nach dem Gesetze des betreffenden Auslandes geknüpft wäre. Dies ist lediglich ein strafrechtlicher Grundsatz, der auch zur Anwendung zu kommen hat, wenn es sich um die Bestrafung der Markenrechtsverletzung handelt.

Vgl. Binding, a. a. O. S. 430. 431.

Die civilrechtlichen Ansprüche sind aber nicht Ausflüsse der Annahme der Strafbarkeit der Verletzungen. Indem das Gesetz dem Berechtigten gegen denjenigen, der außerdem das Warenzeichen für sich hat eintragen lassen, den Anspruch auf Löschung (§. 11) gegen jeden, der das Zeichen oder seine Firma oder seinen Namen zur Warenbezeichnung benutzt oder die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält, den Anspruch auf Unterlassung dieser Handlungen gewährt (§. 13) — denn mindestens im praktischen Ziele führt der auf Erklärung oder Nichtberechtigung gerichtete Klageantrag auf eine Zwangsvollstreckung nach §. 775 C.P.O. hinaus, mag man daneben noch einen besonderen Klageantrag auf Unterlassung für erforderlich halten oder ihn in dem im §. 13 statuierten bereits finden —,

vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 24 S. 228 flg.,

ohne daß diese Ansprüche eine Verschuldung des Störenden zur Voraussetzung haben, gewährt es seinen civilrechtlichen Schutz für das Eigentum und charakterisiert das geschützte Recht als ein absolutes, mit

der Negatorienklage verfolgbares. Daß die Entschädigungsforderung im §. 14 a. a. O. von einer Verschuldung abhängig gemacht wird, ändert an dieser Grundauffassung der Natur des Schutzes nichts, wie ja auch bei der Eigentumsstörung der Ersatz des durch die Störung bewirkten Schadens nach der herrschenden Meinung ein Verschulden voraussetzt. Zugleich liefert aber diese Auffassung der geschützten Berechtigung wiederum einen Beweis für die Nichtbeschränkung des Schutzes auf im Inlande bewirkte Störungen. Kann ein im Inlande befindliches Eigentum vom Auslande aus gestört werden, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch gegen diese Störungen zum mindesten dann soll negatorisch geklagt werden können, wenn der Störende ein Inländer ist, der wegen dieser Eigenschaft die betreffende Berechtigung als ein durch die ihn verbindenden Gesetze geschütztes, absolutes Recht anerkennen muß. Natürlich ist von dem Falle, daß die Störung nach dem ausländischen Rechte bloß ohne Ahndung geduldet wird, der Fall durchaus verschieden, daß nach diesem Rechte gerade der als Störer in Anspruch Genommene als der Andere ausschließende Berechtigte in bezug auf das Zeichen, den Namen oder die Firma gilt. Alsdann liegt eine Kollision zwischen zwei Prätendenten vor, bei deren Lösung in Betracht kommen wird, inwieweit der als Störer in Anspruch Genommene eine Berechtigung in gutem Glauben hat erwerben können oder, falls er sie etwa auf Grund eines Vertrages vom Kläger erworben, noch jetzt diesem gegenüber aufrechterhalten kann. Der hier vertretenen Auffassung des Markenschutzgesetzes, welche übrigens im wesentlichen auch von Kohler (das Recht des Markenschutzes S. 446) vertreten wird, stehen auch nicht, wie die Instanzgerichte annehmen, bisherige Entscheidungen des Reichsgerichtes entgegen. Das in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 74 flg. abgedruckte Urteil des zweiten Civilsenates enthält durchaus nichts, was als Übereinstimmung mit der Ansicht der Instanzgerichte gedeutet werden könnte. Im Gegenteile lassen sich die einzigen Betrachtungen, welche über den dort verhandelten, den Sinn der §§. 3, 9 des Markenschutzgesetzes betreffenden, Fall hinaus allgemeinerer Natur sind, Seite 76 Zeile 18—22 von oben und Seite 77 Zeile 15—20 von oben, gerade im Sinne der hier vertretenen Auffassung verstehen, da hier ausdrücklich betont wird, daß das Recht auf Markenschutz nicht bloß für den Verkehr in Deutschland, sondern überhaupt im Verkehre, also auch beim Absatze der Ware im Auslande, geltend gemacht werden

dürfe. In dem in derselben Streitsache sodann am 29. November 1881 ergangenen ferneren Urteile desselben Senates (Rep. II. 394/81) heißt es allerdings bei Beurteilung einer Rechtsansicht in einer von der vorliegenden weit abliegenden Komplikation, „es ließen sich Zweifel gegen dieselbe herleiten teils aus der eigentümlichen Natur des in Frage stehenden Rechtsschutzes, der sich nur auf das Inland erstreckt und, sofern nicht Staatsverträge anders bestimmen, nur Inländern gewährt wird u.“ Es kann dahin gestellt bleiben, welche Bedeutung in jenem Zusammenhange der Erstreckung nur auf das Inland beigemessen ist. Einen Entscheidungsgrund hat jene Betrachtung damals nicht gebildet, da nach Aufwerfung der möglichen Zweifel doch die Rechtsansicht, auf welche sich die Zweifel bezogen, gebilligt wurde, und der Fall, daß der Störer im Auslande ein Inländer, ist auch in jener Betrachtung keinesfalls berührt. Die gelegentliche allgemeine Bemerkung in Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 24 S. 295 läßt eine bestimmte Auffassung des damals zur Entscheidung eines ganz anderen Falles berufenen Gerichtshofes über die jetzt vorliegende Frage nicht erkennen. Erscheint daher der Grund des Berufungsgerichtes für die Abweisung der Klage nicht zutreffend, so konnte es sich nur noch fragen, ob die getroffene Entscheidung sich etwa aus anderen Gründen als richtig darstellt. Hier konnte aber nur geprüft werden, ob die Qualifizierung des unterstellten Handelns des Beklagten als intellektuelle Urheberchaft oder Miturheberchaft in bezug auf die in Amerika von T. & Co. bewirkte Bezeichnung der Flaschen mit dem Namen Johann Hoff oder Joh. Hoff sich als rechtlich unmöglich darstellt. Es erscheint aber die Auffassung durchaus rechtlich zulässig, wonach Beklagter, obwohl die Bezeichnung des Bieres mit Johann Hoff's oder Joh. Hoff's Maltextract erst in New-York seitens seiner Abnehmer T. & Co. erfolgte, selbst als Urheber oder Miturheber jener Bezeichnung und des Inverkehrbringens der so bezeichneten Waren anzusehen ist, wenn dies infolge einer Verabredung mit dem Beklagten, der zum Zwecke des Inverkehrbringens mit solcher Bezeichnung an T. & Co. das Bier übersandte, geschah, wenn insbesondere Beklagter die Zusendung des Bieres an T. & Co. in Ausführung eines Vertrages mit diesen unternahm, der gerade den Vertrieb von Bier, welches als Johann Hoff'sches bezeichnet werden durfte, zum Gegenstande hatte und T. & Co. sowohl berechtigen wie auch verpflichten sollte, das bezogene Bier gerade unter der Bezeichnung als Johann Hoff's Maltextract zu verkaufen.“